

4. Bibliographie der Schriften

Der von GOTT in dem Wäysenhouse zu Glaucha an Halle (für ietzo auf 500. Personen) Zubereitete Tisch / Nach seinem Anfang / Fortgang / gegenwärtigem ...

Francke, August Hermann

Halle, 1717

Anhang Etlicher gemeiner Erinnerungen/ darnach sich alle zu richten
haben.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Leges für die Abend-Expectanten.

in den Speise-Saal hinein gerufen, bis
er einen neuen Concessions-Settel dem
Inspectori aufweisen kan.

Anhang

Etlicher gemeiner Erinnerun-
gen / darnach sich alle zu rich-
ten haben.

1. **W**eil die Kleidung einiger im
Waisenhaus speisenden Stu-
diosorum anstößig werden
wil, indem nemlich einige auf die
Thorheit fallen, daß sie gleich andern
eitelgesinneten Studiosis ihre Perücken
oder Haupthaare so poudern, daß ihnen
der poudre wie Meel auf den Perücken
liegt, item daß sie mit Zopf-Perücken
gehen, oder güldene Ringe tragen, und
sonst allerley unnütze und aus bloßer Ei-
telkeit herrührende Zierathen an ihren
Kleidern oder Linnen-Geräthe haben,
woraus dann nicht nur ein eitels Ge-
müth, sondern auch so viel insgemein
geschlossen wird, daß dergleichen Leute
mit Unrecht sich unter die Dürftige rech-
nen lassen, ja, wo sie in der That darben
arm seyn, eine um so viel größere Thor-
heit begehen, man auch billig Sorge
D II trägt,

Anhang

trägt, solcher Unordnung vorzubeugen:
So wird hiemit alles Ernstes angezei-
get, daß dergleichen anstößiger Unrath
abgeschaffet und unterlassen werden
müsse. Dann ob man gleich die wahre
Frömmigkeit nicht in der Kleidung
setzet, so leidet doch auch weder das
Christenthum, noch die Verfassung der
Wäysen-Anstalt, daß in Kleidern und
äusserlicher Aufführung ein unnützer
und weltförmiger Überfluß getrieben
werde, zumalen wenn man dadurch
Fremden und Einheimischen anstößig,
und der Anstalt selbst dardurch eine böse
Nachrede zugezogen wird: Wie dann
auch um deswillen solches dieses Orts
eingeschärfet wird, weil sonderlich von
Fremden, wenn sie dergleichen auch nur
an ein- und andern gemercket, dasselbe als
eine dem Wäysenhanse und dürftigen
Studiosis unanständige Sache angese-
hen, und nicht unerinnert gelassen wird.
Welches dann so wol die Expectantes
als übrige Convictores wohl in acht zu
nehmen haben.

2. So ist allen und jeden nöthig und nüt-
zlich, daß sie sich das Büchlein von wohl-
anständigen Sitten recommendirt seyn
lassen; welches auch zu solchem Ende,
denen zu Dienst, die es nicht eigen ha-
ben,

sellicher gemeiner Erinnerungen.

ben, bey jedem Tisch zum Durchlesen entlehnt zu bekommen.

3. Da sie dann insonderheit sich hüten sollen, daß sie gegen keinen Fremden, er sey höhern oder geringern Standes, wenn er in dem Waisenhanse oder Speise-Saal sich einfündet, einige Unbescheidenheit und Unhöflichkeit in Worten oder Geberden beweisen; Vielmehr sollen sie gegen jederman die gebührende Ehrerbietigkeit und Liebe bezeigen.

4. Weil die Erfahrung, nicht ohne Schaden der Schulen, gelehret, daß manche, wenn sie auch noch nicht lange da gewesen, unversehens wieder von Tisch und Information abtreten, so bald sie nur eine Gelegenheit zu finden meynen, einige Verbesserung im Zeitlichen (die doch nicht allemal eintrifft) oder mehrere Freyheit, zu erlangen; So erkennet man für nothwendig, daß die Praprandi, und diejenige, welche an so genanntem Schreibe-Tisch gesetzt werden, sich bey dem Antritt obligat machen, wenigstens ein halbes Jahr in der Anstalt zu verbleiben, und eigens Gefallens nicht abzugehen, es sey denn, daß es der Direktor bewillige oder selbst veranlasse.

5. Und

Anhang etlich. gemeiner Erinn.

5. Und damit ein jeder gleich von Anfang sich dessen bescheiden könne, soll ihm, wenn er Schedulam concessionis Inspectori Mensarum bringt, nicht nur ein Exemplar der gedruckten Legum gegeben, sondern auch die ihn insonderheit angehende passagen, bevorab die Num. 4. vorgelegte conditio, deutlich vorgelesen werden: Da dann ein jeglicher die Freiheit hat, wenn er sich zu solchen Legibus nicht obligiren wil, von dem Beneficio wegzubleiben, und seine Sachen auf eine andere Weise anzustellen.
6. Gleichwie man aber bisher niemals gewohnt gewesen, jemand an einiger in der That nützlichen Promotion verhin-derlich zu seyn, vielmehr eine grosse Anzahl der Studioforum, welche sich in ihren Verrichtungen fromm, treu und fleißig verhalten, zu allerhand conditionen und öffentlichen Aemtern recommendiret, oder auf Begehren, abgeschicket hat: also soll auch in Zukunft denen Convictoribus und Praeceptoribus, bey erfolgendem Beruf, befindenden Umständen nach, ihre dimission nicht versaget werden: Sie sollen aber in Zeiten dem Directori gebührende Anzeige thun, und ohne dessen Rath und Willen sich in keine anderweite Verbindung einlassen.

Die erste